

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 32 (2005)
Heft: 1

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

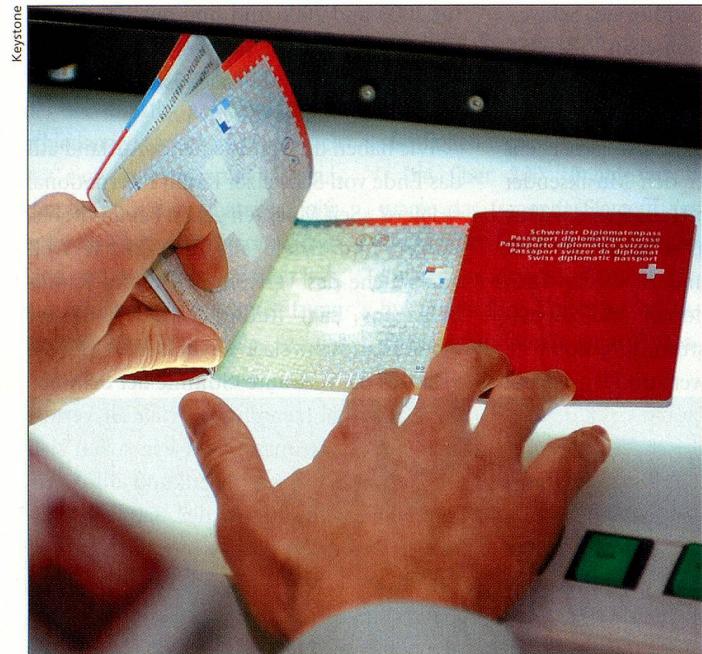
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Pass 2003 wird aufgerüstet



Bald kommen die Pässe mit biometrischen Daten.

Im vergangenen Herbst hat sich der Bundesrat, gestützt auf eine Machbarkeitsstudie des Bundesamtes für Polizei, für die Einführung von biometrischen Daten im Schweizer Pass entschieden.

Dieser Entscheid erlaubt Schweizer Bürgern ab Ende 2005 einen Pass mit biometrischen Daten zu beantragen. Die neuen Dokumente werden vorerst in einem auf fünf Jahre befristeten Pilotprojekt (bis 2010) ausgestellt. In erster Linie können Personen, die zwingend einen biometrischen Ausweis benötigen, ein solches Dokument beantragen. Dies betrifft insbesondere Schweizer, die nach dem 26. Oktober 2005 ohne Visum in die USA reisen wollen und keinen maschinenlesbaren Pass (Modell 2003) besitzen, der vor dem 26. Oktober 2005 ausgestellt wurde (siehe dazu auch der in der «Schweizer Revue» 5/04 erschienene Artikel «USA-Einreisebestimmungen verschärft» auf den «Offiziellen Seiten»). Denn gemäss

den heute vorliegenden Informationen berechtigen vor diesem Datum ausgestellte maschinenlesbare Pässe auch weiterhin zur visumfreien Einreise in die USA im Rahmen des Visa Waiver Program (VWP). Der aktuelle maschinen-

lesbare, aber nicht mit einem Biometrie-Chip versehene Pass (Modell 2003) wird auch weiterhin parallel zum Pilotprojekt ausgestellt. Mit ihm können Schweizer Bürger noch auf Jahre hinaus problemlos reisen. Ebenfalls ist das Reisen mit dem Pass 85, der längstens bis 31. Dezember 2007 gültig ist, weiterhin möglich. Allerdings benötigen Besitzer eines solchen Dokuments für die Einreise in die USA ein Visum. Verbindliche Auskünfte über die Einreise in die USA erteilen die nächsten US-Vertretungen oder sind unter www.state.gov erhältlich.

Die Identitätsabklärungen zur Ausstellung eines biometrischen Passes in der Schweiz werden voraussichtlich bei der Einwohnergemeinde vorgenommen. Die biometrischen Daten werden in der Folge bei einer von etwa fünf regionalen Antragsstellen, die speziell ausgerüstet sind, erfasst. Der Standort dieser Stellen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt. Im Ausland können bei einzelnen noch festzulegenden

Schweizer Vertretungen biometrische Pässe beantragt werden. Der biometrische Pass wird mit einem Chip ausgerüstet, auf dem die biometrischen Daten gespeichert sind. Bezuglich der technischen Lebensdauer der Chips bestehen heute noch Unklarheiten. Die Bundesverwaltung erwägt deshalb, die Gültigkeitsdauer des biometrischen Passes auf fünf Jahre festzulegen (die Gültigkeit des aktuellen maschinenlesbaren Passes beträgt zehn Jahre).

Die Projektkosten werden beim Bund mit rund 14 Millionen Franken beziffert. Um die Kosten für die Produktion der biometrischen Pässe zu decken, wird die Gebühr entsprechend neu festgesetzt werden.

Auslandschweizerdienst/EDA

Gabriela Brodbeck 

INTERNET

<http://internet.bap.admin.ch/d/themen/index.htm>
www.dhs.gov/us-visit

Was ist unter Biometrie zu verstehen?

Die Biometrie beschäftigt sich mit der Vermessung körpereigener Eigenschaften. Insbesondere geht es darum, körperliche Merkmale von Personen zu erfassen, auszumessen und zu dokumentieren. Als Beispiele sind zu nennen: Gesichtsbild, Fingerabdrücke, Irismuster, Ohrform, Körpergrösse, Augenfarbe etc. Diese biometrischen Angaben können zur sicheren Identifikation einer Person beitragen. Bereits heute werden in verschiedenen Bereichen (zum Beispiel Zutritt zu Sicherheitsanlagen) biometrische Daten verwendet,

die elektronisch verschlüsselt sind. Die biometrischen Informationen sollen auf einem Chip gespeichert werden, der in den Pass eingefügt wird. Die nötigen technischen Standards wurden von der International Civil Aviation Organization (ICAO) im Frühjahr 2004 festgelegt. Der Chip muss so im Pass integriert werden, dass er nicht der Witterung sowie mechanischen und anderen Beschädigungen ausgesetzt wird. Weiter muss er vor Fälschungs- und Manipulationsversuchen bestmöglich geschützt werden.

Als verbindliches biometrisches Erkennungsmerkmal wurde von der ICAO ein elektronisch gespeichertes Gesichtsbild bestimmt. Als optionale Merkmale stehen Fingerabdrücke und/oder Irismuster zur Verfügung. Derzeit verlangen die USA ebenfalls lediglich ein elektronisch gespeichertes Gesichtsbild. Mit Blick auf die internationale Entwicklung, insbesondere auch der EU, wird im Rahmen des Pilotprojektes beabsichtigt, Fingerabdrücke und, soweit technisch realisierbar, auch das Irismuster in den neuen Pass aufzunehmen. *BDK*

www.ch.ch: seit 1. Januar 2005 Vollbetrieb

Der virtuelle Behördenschalter www.ch.ch., auch bekannt unter «Guichet Virtuel», ist ein Projekt des Bundes in Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden. Das Informationsportal ermöglicht der Schweizer Bevölkerung den elektronischen Zugang zu den schweizerischen Behörden.

Bereits seit 1. Februar 2003 war das Informationsportal www.ch.ch von Bund, Kantonen und Gemeinden als Pilotprojekt in Betrieb. Im Herbst 2003 wurde es einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der «Guichet Virtuel» wird als eines der Schlüsselprojekte der vom Bundesrat im Februar 2002 verabschiedeten E-Government-Strategie des Bundes bezeichnet. Diese Strategie hat zum Ziel, Transparenz in der Behördentätigkeit zu schaffen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit zu fördern. Vier Ziele will der Bundesrat mit dieser Strategie realisieren: das Herstellen eines verbesserten Informations- und Kommunikationsflusses, ein erleichtertes Anpassen an eine sich verändernde Umwelt, die Schaffung übersichtlicher Verwaltungsabläufe sowie die Teilnahme an politischen Prozessen.

Das Projekt «Guichet Virtuel» wird gemeinsam von Bund, Kantonen und Gemeinden betrieben und basiert auf der bestehenden Kompetenzordnung im schweizerischen Föderalismus. So wird über www.ch.ch lediglich das Web-Angebot von Bund, Kantonen und Gemeinden erschlossen. Für die Bereitstellung und Betreuung der Informationen sind die einzelnen zuständigen Behörden verantwortlich.

Ziel des «Guichet Virtuel» ist, mit Hilfe eines speziellen elektronischen Navigationssystems den Schweizer Bürgern den Zugang zu den staatlichen Behörden zu verschaffen. Mit Hilfe eines Wegweisersystems werden die Benutzer nach dem Einstieg auf der Homepage www.ch.ch durch die Verwaltungsstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden geführt. Die Antworten auf entsprechende Fragen sind nach Themen gegliedert und enthalten Internet-Links, die per Mausklick zu den verschiedenen Homepages der zuständigen Verwaltungsbehörden auf allen Staatsebenen leiten.

Die Benutzer sollen sich nicht nur informieren, sondern künftig den Behördengang auch elektronisch abwickeln können (zum Beispiel Ausfüllen der Steuererklärung). Das Portal existiert in den vier Landessprachen und in Englisch. Mittlerweile sind alle Bundesämter, alle kantonalen Websites sowie rund 99 Prozent der Gemeinden mit www.ch.ch vernetzt.

Die Beziehungen der Schweizer Bürger mit den Behörden können dabei folgende Formen annehmen:

- Vermittlung von Informationen durch die Behörden

- Austausch von Informationen
- Abwicklung von Prozessen bzw. Dienstleistungen.

Die Themen von www.ch.ch sind in acht Lebensbereiche gegliedert:

- Privatleben
- Gesellschaft
- Gesundheit, soziale Sicherheit
- Arbeit
- Umwelt und Mobilität
- Sicherheit
- Staat und Politik
- Wirtschaft.

Unter der Rubrik «Privatleben» findet sich auch eine eigens für die Auslandschweizer geschaffene Plattform (Stichwort «Leben im Ausland»). Das Informationsangebot für Auslandschweizer ist gross und wird laufend verbessert. So sind beispielsweise Informationen erhältlich über ihre Rechte und Pflichten, über die Absolvierung einer schweizerischen Ausbildung im Ausland, über die Rückkehr in die Schweiz und vieles mehr. Ein Besuch im Portal lohnt sich.

Auslandschweizerdienst/EDA
Gabriela Brodbeck

INTERNET

www.ch.ch
www.admin.ch/ch/d/egov/

Neue Initiative

Folgende Volksinitiative wurde neu lanciert und kann unterschrieben werden:

«Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!»
(bis 16. Mai 2006)
Initiativkomitee «Schluss mit der Verhinderungspolitik», c/o FDP des Kantons Zürich, Spitalgasse 8001, 8001 Zürich

Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

BDK

Der Verein gegen Tierfabriken VgT, welcher zum Schutz der Tiere und Konsumenten gegründet wurde und im Bereich Nutztiere und tierische Produkte spezialisiert ist, hat die Eidgenössische Volksinitiative «Gegen Pelzimporte» eingereicht. Die Initiative bezweckt eine Änderung von Artikel 80 der schweizerischen Bundesverfassung. Sie richtet sich gegen die Produktion von Modepelzen und damit gegen die Käfighaltung der «Pelztiere» und den grausamen Fallenfang. Sie will den Bund verpflichten, den Import von Fellen und Pelzwaren zu verbieten. Von diesem Importverbot ausgenommen werden sollen Schaf-, Ziegen- und Rinderfelle sowie Kunstpelze.

BDK

Adressänderungen

Bitte nicht nach Bern

Melden Sie Adressänderungen einzig und allein der Schweizer Botschaft oder dem Schweizer Konsulat im Ausland. Nur diese Stellen sind für die Verwaltung der Adressen unserer Landsleute im Ausland und damit für den korrekten Versand der «Schweizer Revue» zuständig.

Sie helfen so mit, aufwändige Nachforschungen zu verhindern, die der Auslandschweizerdienst aufgrund der zahlreichen Rücksendungen von unzustellbaren Ausgaben der «Schweizer Revue» durchzuführen hat.

BDK

Daten der nächsten Abstimmungen

5. Juni / 25. September /
27. November 2005